
S 12 KR 2441/21 KH

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 2441/21 KH
Datum	22.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 202/22 B KH
Datum	24.05.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Kassel vom 22. Februar 2022 aufgehoben. Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist zulässig.

Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beklagte. Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird endgültig auf 4.368,30 € festgesetzt.

Die Beschwerde wird nicht zugelassen.

Ä

Gründe:

Die Beschwerde der Klägerin hat Erfolg.

1. Die am 11. März 2022 gegen den ihr am 1. März 2022 zugestellten Beschluss

des Sozialgerichts (SG) KÄ¶In vom 22. Februar 2022 schriftlich eingereichte Beschwerde der KlÄ¶gerin ist zulÄ¶ssig; sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden ([Ä§ 173 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#), vgl. Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 29. September 1994 â¶¶ [3 BS 2/93](#) â¶¶ juris) und im Ä¶brigen gemÄ¶Ä¶ [Ä§ 17a Abs. 2](#), 4 Satz 1, 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i.V.m. [Ä§Ä§ 202, 172 SGG](#) statthaft (BSG, Beschluss vom 5. Mai 2021 â¶¶ [B 6 SF 11/20 R](#) â¶¶ juris). [Ä§ 98 Satz 2 SGG](#) steht dem nicht entgegen. Danach sind BeschlÄ¶sse entsprechend [Ä§ 17a Abs. 2 und 3 GVG](#) unanfechtbar. Diese Vorschrift ist indes nicht bei â¶¶ der vorliegend relevanten â¶¶ Rechtswegverweisung nach [Ä§ 17a Abs. 2 GVG](#) anwendbar (Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage, Ä§ 98 Rn. 3; Keller a.a.O., Ä§ 51 Rn. 55; Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen [LSG NRW], Beschluss vom 25. Juli 2019 â¶¶ [L 20 SO 60/19 B](#); LSG NRW, Beschluss vom 24. Februar 2022 â¶¶ [L 7 AS 1066/21 B](#) â¶¶ juris).

2. Die Beschwerde ist zudem begrÄ¶ndet, denn das SG hÄ¶tte nach Beendigung des Rechtsstreits eine Verweisung nicht mehr aussprechen dÄ¶rfen. Es bleibt stattdessen fÄ¶r die noch zu treffenden Nebenentscheidungen zustÄ¶ndig.

GemÄ¶Ä¶ [Ä§ 17a Abs. 2 Satz 1 GVG](#) spricht das Gericht bei UnzulÄ¶ssigkeit des beschrittenen Rechtswegs dies nach AnhÄ¶rung von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zustÄ¶ndige Gericht des zulÄ¶ssigen Rechtszuges. Nach Eintritt der Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses wird der Rechtsstreit mit Eingang der Akten bei dem im Beschluss bezeichneten Gericht anhÄ¶ngig. Die Wirkungen der RechtshÄ¶ngigkeit bleiben bestehen, [Ä§ 17b Abs. 1 GVG](#). Bei dem verweisenden Gericht ist die Streitsache zuvor durch Erhebung der Klage rechtshÄ¶ngig geworden, [Ä§ 94 Satz 1 SGG](#). Die KlÄ¶gerin hat mit Schriftsatz vom 11. Februar 2022 â¶¶ eingegangen am 14. Februar 2022 â¶¶ die Klage zurÄ¶ckgenommen. Damit endete die RechtshÄ¶ngigkeit der Streitsache (Schmidt, a.a.O., Ä§ 94 Rn. 4). Eingedenk dessen war die mit Beschluss vom 22. Februar 2022 ausgesprochene Verweisung mangels eines noch vorhandenen verweisungsfÄ¶higen Rechtsstreits rechtswidrig und damit aufzuheben (s. dazu: Oberverwaltungsgericht [OVG] LÄ¶neburg, Beschluss vom 12. Mai 2010 â¶¶ [7 OB 26/10](#); SG Halle, Beschluss vom 23. November 2012 â¶¶ [S 10 AL 155/12](#); Oberlandesgericht [OLG] Frankfurt, Beschluss vom 14. Juli 2005 â¶¶ [14 UH 13/05](#) â¶¶ jeweils juris). Der KlÄ¶ger soll eine Verweisung an ein anderes Gericht gerade dadurch abwenden kÄ¶nnen, dass er die Klage zurÄ¶cknimmt (OVG LÄ¶neburg, Beschluss vom 12. Mai 2010 â¶¶ a.a.O. â¶¶ juris, Rn. 6). Nichts anderes folgt daraus, dass das SG damit als unzustÄ¶ndig angerufenes Gericht in der Konsequenz nunmehr noch eine Entscheidung Ä¶ber die Kosten und damit zusammenhÄ¶ngend Ä¶ber den Streitwert des Rechtsstreits zu treffen haben wird (vgl. Bundesgerichtshof [BGH], Beschluss vom 18. MÄ¶rz 2010 â¶¶ [I ZB 37/09](#) â¶¶ juris, Rn. 9; Oberlandesgericht [OLG] KÄ¶In, Beschluss vom 11. August 2021 â¶¶ [24 U 81/20](#) â¶¶ juris, Rn. 11f.; OVG LÄ¶neburg, Beschluss vom 12. Mai 2010 â¶¶ a.a.O. â¶¶ juris, Rn. 6; SG Halle, Beschluss vom 23. November 2012 â¶¶ a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Ä§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung \(VwGO\)](#). Im Verfahren Ä¶ber eine Rechtswegbeschwerde ist eine Kostenentscheidung grundsÄ¶tzlich erforderlich

(BSG, Beschluss vom 25. März 2021 – B 1 SF 1/20 R; BSG, Beschluss vom 5. Mai 2021 – a.a.O.; LSG NRW, Beschluss vom 24. Februar 2022 – a.a.O. – jeweils juris).

Die Gerichtskosten sind zugunsten der Beklagten allerdings niederzuschlagen. Nach [Â§ 21 Abs. 1 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) werden Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, nicht erhoben. Diese Voraussetzung ist bei Verweisung eines nicht mehr anhängigen Rechtsstreits erfüllt. Die Entscheidung trifft das Gericht, [Â§ 21 Abs. 2 Satz 1 GKG](#).

Die Festsetzung des Streitwertes für das Beschwerdeverfahren folgt aus [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 52 GKG](#) (BSG, Beschluss vom 5. Mai 2021 – a.a.O.). Analog zur höchststrichterlichen Rechtsprechung im Rahmen der Vorabentscheidung über den Rechtsweg (vgl. z.B. BSG, Beschluss vom 5. Mai 2021 – a.a.O.) erscheint es dem Senat als angemessen, den Streitwert auf 1/5 des Hauptsachestreitwertes festzusetzen, mithin auf 4.368,30 € (21.841,48 € / 5).

Die Beschwerde war nicht gemäß [Â§ 202 SGG](#) i.V.m. [Â§ 17a Abs. 4 Satz 4, 5 GVG](#) zuzulassen, da Zulassungsgründe nicht ersichtlich sind.

Â

Erstellt am: 29.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024